



Arbeitskreis Kreis Warendorf
UnternehmerFrauen
im Handwerk

Satzung

SATZUNG

des Vereins

Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk (UFH) Kreis Warendorf e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk (UFH) Kreis Warendorf“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung ist der Name mit dem Zusatz „e. V.“ zu führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beckum.

§ 2

Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung und Weiterbildung der mitarbeitenden Ehefrau/Partnerin im Handwerksbetrieb in allen berufsbezogenen und betriebswirtschaftlichen Fragen sowie dem Interessen- und Erfahrungsaustausch.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann die mitarbeitende Ehefrau/Partnerin und/oder Tochter eines in die Handwerksrolle eingetragenen Inhabers eines Handwerksbetriebes, gleichfalls jede selbständige Unternehmerin von Klein- und Mittelbetrieben sowie jede dem Handwerk nahestehende Frau werden.
2. In Ausnahmefällen ist auch die Aufnahme von Personen zulässig, die keine Führungsposition in einem Handwerksbetrieb hat, aber in solcher Weise den Zielsetzungen des Arbeitskreises Unternehmerfrauen im Handwerk nahestehen und diese unterstützen.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei ablehnendem Bescheid entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Widerspruch, der innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang eingelegt werden kann.

3. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Der Verein kann auch solche Personen als Mitglieder aufnehmen, die dem Handwerk beruflich bzw. wirtschaftlich nahestehen und die Interessen des Vereins wirtschaftlich fördern wollen (Fördermitglieder).

Fördermitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft endet mit:

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod.

6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muß bis spätestens zum 30. September der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich erklärt sein.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ausgeschlossen werden, wer
 - a) gegen die Satzung gröblich und beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Vereins nicht befolgt;
 - b) mit seinen Beiträgen trotz 2-maliger Aufforderung länger als 1 Jahr im Rückstand geblieben ist.
8. Jedem Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

§ 4

Beiträge und Zuwendungen

1. Der Arbeitskreis Unternehmerfrauen im Handwerk erhebt einen Jahresbeitrag. Dieser ist nach Rechnungsstellung jährlich fällig.

Der Eintritt im Laufe eines Jahres führt nicht zur Minderung des Jahresbeitrages.

Die Höhe der Beiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Ihr sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über die Satzung
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Kalenderjahr
 - d) die Entscheidung über die satzungsgemäße Verwendung von Beiträgen und Zuwendungen, soweit es sich nicht um laufende Geschäftsausgaben handelt,
 - e) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes durch die Geschäftsführerin für das zurückliegende Kalenderjahr, die Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das laufende Kalenderjahr
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Kalenderjahr
 - g) die Festsetzung der Jahresbeiträge und
 - h) die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens 1 x jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 1 Woche.

3. Eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Entscheidungen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind nur zulässig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Jedes aktive Mitglied hat 1 Stimme.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Betrifft der Beschluss die Aufhebung eines früheren Mitgliederbeschlusses, so ist dazu eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit erforderlich.

Bei Wahlen erfolgt ein zweiter Wahlgang unter den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

5. Die Vorsitzende des Vereins oder deren Stellvertreterin leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dies ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 gewählten Personen, darunter einer Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestimmt zugleich auch, wer Vorsitzende und stellv. Vorsitzende sein soll.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter entweder die Vorsitzende oder die stellv. Vorsitzende.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und erstellt das Jahresprogramm.
5. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vorstandsmitglieder einberufen werden. Die Vorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung auch mündlich erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschl. der Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 8

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

1. Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Den Vorstandsmitgliedern können vom Arbeitskreis UFH Warendorf e. V. Aufwandsentschädigungen gewährt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zuletzt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 47 ff. BGB).
2. Bei Auflösung des Vereines ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 18. Oktober 2000 in 59269 Beckum beschlossen und auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. Februar 2012 in 59269 Beckum in § 9 geändert.

59269 Beckum, 28. Februar 2012

Andrea Bühlbecker
Vorsitzende

Annette Brückner
Stv. Vorsitzende